



# Amtsblatt

## für die Stadt Wildau

24. Jahrgang – Ausgabe Nr. 3 – vom 08.05.2015

### Inhaltsverzeichnis

#### **S. 3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2015**

##### **Öffentlicher Teil**

- S 05/111/15 Sanierung Objekt Wildorado

##### **Beschlüsse des Hauptausschusses**

##### **vom 14.04.2015**

##### **Öffentlicher Teil**

- H 05/95/15 Vergabe der Lieferung eines Feuerwehreinsatzleitwagens mit feuerwehrtechnischer Ausstattung für die Freiwillige Feuerwehr Wildau
- H 05/115/15 Klubhaus an der Dahme: Vergabe der Bauleistungen Neubau einer Schwimmsteganlage
- H 05/116/15 Sanierung Wildorado (Dach Schwimm- und Sporthalle sowie Ostfassade der Schwimmhalle)
  - Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5–9

##### **Nichtöffentlicher Teil:**

- H 05/94/15 Niederschlagung offener Gewerbesteuerförderung aus dem Jahr 2012

##### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**

##### **vom 28.04.2015**

##### **Öffentlicher Teil**

- S 05/96/15 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- S. 4** - S 05/97/15 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

- S 05/98/15 Bebauungsplan Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans

- S 05/99/15 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfau Wildau - Hoherlehme“ (Bebauung Dorfau 5 und 6) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- S 05/101/15 Bebauungsplan „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

- S 05/102/15 1. Änderung der Archivsatzung für die Stadt Wildau durch Satzungsbeschluss

- S. 5** - S 05/103/15 Nachtragssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit Nachtragshaushaltsplan
- S 05/105/15 Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
  - S 05/106/15 Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
  - S 05/107/15 Erteilung einer Belastungsvollmacht
  - S 05/108/15 Antrag auf Erstellung einer mit den Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf abgestimmten KITA-Bedarfs- und Versorgungsplanung für die Region ZEWS

- S. 6** - S 05/109/15 Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wildau
- S 05/110/15 Erlass der Niederschlagswasserentsorgungssatzung
  - S 05/112/15 Einbringungsvertrag: Einbringung des Grundstückes Klubhaus an der Dahme (Flur 11, Flurstück 110/1 tlw., Flurstück 900 tlw.) in die WiWO
  - S 05/113/15 Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über die an das Klubhaus an der Dahme angrenzenden kommunalen Flächen einschließlich Wasserwanderliegeplatz mit der WiWO
  - S 05/114/15 Gesellschafterbeschluss für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

#### **Mitteilungen der Stadt**

- Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung 01.05.2015 bis 30.06.2015

- S. 7** - Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
- Lageplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule)

- S. 8** - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB  
- Lageplan „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“
- S. 9** - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB  
- Lageplan „Röntgenstraße / Schertlingstraße“
- S. 10** - Bekanntmachungsanordnung  
- Bekanntmachung über die Absicht, die 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau durchzuführen  
- Beschluss zur 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung des B-Plans  
- Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau – Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
- S. 11** - Lageplan „Dorfaue Wildau – Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6)
- S. 12** - Satzung über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut in der Stadt Wildau (Archivordnung)
- S. 14** - Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015
- S. 15** - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB  
- Lageplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“
- S. 16** - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Quartier Wagnerstraße Südseite“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB  
- Lageplan „Quartier Wagnerstraße Südseite“
- S. 17** - Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Stadt Wildau  
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)
- S. 22** - Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Start der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes
- S. 23** - Widmungsverfügung  
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen
- S. 24** - Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 23.04.2015  
- Einwohnerstatistik Wildau  
- Impressum

## **Am 31.03.15 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung folgender Beschluss gefasst:**

Öffentlicher Teil:

### **S 05/111/15 Sanierung Objekt Wildorado**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, der Sanierung des Daches der Sport- und Schwimmhalle und der Sanierung der Ost-Fassade der Schwimmhalle und dafür der Aufhebung der Haushaltssperre für das Konto 57302.096101/1820 (Sanierung Objekt Wildorado) in Höhe der dafür erforderlichen Mittel in Höhe von 970 T€ zuzustimmen.

**Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 29.04.2015

**Dr. Uwe Malich**  
Bürgermeister

## **Am 14.04.15 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil:

### **H 05/95/15 Vergabe der Lieferung eines Feuerwehr-Einsatzleitwagens mit feuerwehrtechnischer Ausstattung für die Freiwillige Feuerwehr Wildau**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe des Auftrages zur Beschaffung eines Feuerwehr-Einsatzleitwagens ELW 1 für die Freiwillige Feuerwehr Wildau an das Unternehmen Martin Schäfer Fahrzeugbau GmbH, Robert-Bosch-Ring 4, in 75038 Oberderdingen-Flehingen in Höhe von 99.356,96 € durch den Bürgermeister zuzustimmen.

### **H 05/115/15 Klubhaus an der Dahme: Vergabe der Bauleistungen Neubau einer Schwimmsteganlage**

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe über die Bauleistungen Neubau einer Schwimmsteganlage an die Wasser- und Kulturbau Leegebruch GmbH in Höhe von 373.082,85€ durch den Bürgermeister zuzustimmen.

### **H 05/116/15 Sanierung Wildorado (Dach Schwimm- und Sporthalle sowie Ostfassade der Schwimmhalle) – Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 – 9**

Der Hauptausschuss hat die Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphasen 5-9) zur Sanierung des Sportkomplexes

Wildorado (Dach Sport- und Schwimmhalle sowie Ostfassade Schwimmhalle) an das Planungsbüro Bauconcept Planungsgesellschaft m.b.H. aus 09350 Lichtenstein/Sa. Bachgasse 2, in Höhe von max. 125.855,80 € (netto) beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil:

### **H 05/94/15 Niederschlagung offener Gewerbesteuerforderung aus dem Jahr 2012**

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Niederschlagung einer offenen Gewerbesteuerforderung in Höhe von 16.499,10 Euro zuzustimmen. Die Niederschlagung stellt eine verwaltungsinterne Maßnahme dar, auf die Wirksamkeit des Anspruches gegen den Schuldner hat sie keine Auswirkung.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 29.04.2015

**Dr. Uwe Malich**  
Bürgermeister

## **Am 28.04.15 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil:

### **S 05/96/15 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ in der Fassung vom 26. November 2014 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Der Bebauungsplan zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ i. d. Fassung vom 03. März 2015 bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (siehe Anlage 2) sowie der Begründung (siehe Anlage 3) wird gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ortsüblich bekannt zu machen.

#### S 05/97/15

### **4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“ wird in der Fassung vom 17. März 2015 gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung (Anlage 2).
2. Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 am Verfahren zu beteiligen.

#### S 05/98/15

### **Bebauungsplan Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan N2. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung liegt im Wesentlichen nördlich des REWE- und des DM-Marktes und umfasst die festgesetzten Baugebiete WA-16, WA-17, WA-18 und WA-21 sowie Teilflächen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst die Flurstücke 617, 638, 641 (tlw.), 836, 837 und 838 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,74 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
4. Der Beschluss zur 5. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### S 05/99/15

### **5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau - Hoherlehme“ (Bebauung Dorfaue 5 und 6) Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ in der Fassung vom 24. November 2014 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

2. Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ i. d. Fassung vom 04.03.2015 bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (siehe Anlage 2) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ ortsüblich bekannt zu machen.

#### S 05/101/15

### **Bebauungsplan „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Röntgenstraße/Schertlingstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:  
Flur 4: 64/2 und 573 (teilweise)  
Flur 10: 137 und 407 (teilweise)  
Flur 11: 357-359, 362-366, 368-373, 347-381, 382/2, 385, 386, 413, 771, 773-776, 939, 943, 415, 416 sowie 410 und 411 (teilweise), 772 (teilweise), 921 (teilweise)

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Röntgenstraße und weiter durch den Siedlungsbereich zwischen der Freiheitstraße und der Schillerallee

im Osten: durch den Siedlungsbereich an der Schillerallee und durch die Grabowskistraße

im Süden: durch den Siedlungsbereich an der Grabowskistraße und durch die Bergstraße

im Westen: durch die Schertlingstraße und weiter durch den Siedlungsbereich der Dorfaue

4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage 1) i.d.F. vom 04.03.2015, wird gebilligt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.
7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

#### S 05/102/15

### **1. Änderung der Archivsatzung für die Stadt Wildau durch Satzungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Änderung der Archivsatzung für die Stadt Wildau beschlossen.

### S 05/103/15

#### **Nachtragssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit Nachtragshaushaltsplan**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nachtragssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Nachtrag 2015 auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsplanes 2015 auszuführen. Der Nachtragshaushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist ein Defizit in Höhe von 100 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

### S 05/105/15

#### **Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:
  - im Norden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Käthe-Kollwitz-Straße 3-7
  - im Osten durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Jahnstraße 33, 35 und 37
  - im Süden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Röntgenstraße 1, 3, 5, 7, 9 und 11 und weiter die Flächen des Otto-Franke-Stadions
  - im Westen durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Fichtestraße 84, 86 und 88
4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage 1) i.d.F. vom 27.03.2015, wird gebilligt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.
7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

### S 05/106/15

#### **Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Wagnerstraße Südseite“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:
  - im Norden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Wagnerstraße 15-18 sowie 18a und 18b
  - im Osten durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Fichtestraße 85, 87 und 89
  - im Süden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Röntgenstraße 13, 15, 17 und 19
  - im Westen durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Schillerallee 19
4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage 1) i.d.F. vom 27.03.2015, wird gebilligt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.
7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

### S 05/107/15

#### **Erteilung einer Belastungsvollmacht**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

In Ergänzung des Beschlusses S 03/70/14 Verkauf Grundstück - Gemarkung Wildau Flur 4 Flurstück 47/2 vom 09.12.2014 stimmt die Stadtverordnetenversammlung nachträglich der Erteilung einer Belastungsvollmacht in Höhe von 110.500 € zu.

### S 05/108/15

#### **Antrag auf Erstellung einer mit den Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf abgestimmten KITA-Bedarfs- und Versorgungsplanung für die Region ZEWS**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister der Stadt Wildau wird im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit gebeten, auf eine mit den Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf abgestimmte KITA-Bedarfs- und Versorgungsplanung für die Region ZEWS hinzuwirken. Ferner soll geprüft werden, welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gemeinsame Verwaltung sowie Vergabe der KITA-Plätze für die einzelnen Einrichtungen in Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und Wildau geschaffen werden müssen und welche Effekte dadurch erzielt werden können. An den Planungen sind nach Möglichkeit auch die verantwortlichen Gremien sonstiger Trä-

ger von KITA-Einrichtungen in den jeweiligen Gemeinden/der Stadt zu beteiligen.

#### S 05/109/15

### Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass Herrn Prof. Dr. László Ungvári das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wildau verliehen wird.

#### S 05/110/15

### Erlass der Niederschlagswasserentsorgungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz haben die Gemeinden die Pflicht zur Entsorgung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, zu dem auch das Niederschlagswasser zählt. Diese Pflichtaufgabe hat bisher der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden wahrgenommen. Diese Verfahrensweise wurde jedoch von der Kommunalaufsicht beanstandet, da die Satzungshoheit ausschließlich den Gemeinden obliegt, welche jedoch Dritte als Erfüllungsgehilfe zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung beauftragen können. Da mit der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.10.2014 der MAWV nur noch für die Schmutzwasserentsorgung zuständig ist, ist die Stadt Wildau in der Pflicht, rückwirkend zum 01.01.2015 eine entsprechende Niederschlagswasserentsorgungssatzung zu erlassen.

#### S 05/112/15

### Einbringungsvertrag: Einbringung des Grundstückes Klubhaus an der Dahme (Flur 11, Flurstück 110/1 tlw., Flurstück 900 tlw.) in die WiWO

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Einbringungsvertrag für das Grundstück Klubhaus an der Dahme in die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) beschlossen. Das Eigentum wird auf die WiWO im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage übertragen.

#### S 05/113/15

### Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über die an das Klubhaus an der Dahme angrenzenden kommunalen Flächen einschließlich Wasserwanderliegeplatz mit der WiWO

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag mit der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) über die an das Klubhaus an der Dahme angrenzenden kommunalen Flächen einschließlich Wasserwanderliegeplatz beschlossen. Die WiWO ist damit berechtigt,

diese Flächen zu nutzen und hat sich im Gegenzug verpflichtet, diese Flächen auch zu bewirtschaften.

#### S 05/114/15

### Gesellschafterbeschluss für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Gesellschafterbeschluss für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) beschlossen. Der Gesellschafterbeschluss dient dazu, das Gesamtkonzept des Wasserwanderliegeplatzes und des Klubhauses im Zusammenhang darzustellen. Er umfasst insbesondere den Einbringungsvertrag sowie den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

**Wildau, den 29.04.2015**

**Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister**

### Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

#### Zeitraum 01.05.2015 bis 30.06.2015

#### Fachausschüsse

##### **Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Montag 18.05.2015 18.30 Uhr Volkshaus

##### **Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Dienstag 19.05.2015 18.30 Uhr Volkshaus

##### **Ausschuss für Bildung und Soziales**

Dienstag 02.06.2015 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

##### **Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag 04.06.2015 18.30 Uhr Volkshaus

#### Hauptausschuss

Dienstag 16.06.2015 18.30 Uhr Volkshaus

#### Stadtverordnetenversammlung

Dienstag 30.06.2015 18.30 Uhr Volkshaus

**Sommerpause ist vom 01.07.2015 - 28.08.2015**

**Änderungen vorbehalten.**

**Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) i. d. F. vom 03.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 05/96/15). Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

**Die 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule) der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im

Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich



**Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Erweiterung der Schule)**

**Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.**

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ i. d. F. vom 17.03.2015 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 05/ 97/ 15). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltschutzbezogener Informationen verfügbar sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kapitel 6 der Begründung untersucht und ausgewertet worden.

Der Entwurf der 4. Änderung des VEP wird mit den o. g. Unterlagen in der Zeit vom **18. Mai 2015 bis einschließlich 19. Juni 2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des VEP ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Mit dem Änderungsverfahren sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu der überbaubaren Grundstücksfläche verändert werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und kein Umweltbericht erstellt wird. Der Entwurf zur 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“ i. d. F. vom 17.03.2015 wird auch im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) veröffentlicht.

Dr. Uwe Malich



**Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des VEP R II-04-01 „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“**

**Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.**

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ i.d.F. vom 04.03.2015 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 05/ 101/ 15).

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Planungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltschutzbezogener Informationen verfügbar sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kapitel 2 der Begründung in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht und ausgewertet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich  
Der Bürgermeister



■ ■ Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans  
■ ■ „Röntgenstraße / Schertlingstraße“

**Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.**

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan (BP) Nr. 01-03-02 „Wohnpark Rötkegrund I“ der Stadt Wildau zu ändern. Hiermit wird der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans, Beschluss-Nr.: S 05/98/15 vom 28.04.2015, ortsüblich bekannt gemacht.

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung über die Absicht, die 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Rötkegrund I“ der Stadt Wildau durchzuführen**

#### **Beschluss zur 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Rötkegrund I“ der Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan N2. 01-03-02 „Wohnpark Rötkegrund I“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung liegt im Wesentlichen nördlich des REWE- und des DM-Marktes und umfasst die festgesetzten Baugebiete WA-16, WA-17, WA-18 und WA-21 sowie Teilflächen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst die Flurstücke 617, 638, 641 (tlw.), 836, 837 und 838 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,74 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.  
Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
4. Der Beschluss zur 5. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung des B-Plans  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau – Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) in der Fassung vom 04.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 05/99/15). Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

**Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ (Dorfaue 5 und 6) der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



**Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans  
„Dorfau Wildau - Hoherlehme“ (Dorfau 5 und 6)**

**Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.**

## Satzung

### über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut in der Stadt Wildau (Archivordnung):

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz vom 07.04.1994 BbgArchivG/GVBl. I, Nr. 9 vom 12.04.1994, Seite 94-100), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 16)) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 28.04.2015 folgende Archivordnung:

#### § 1

##### Aufgaben und Stellung des Archivs

1. Die Stadt Wildau unterhält ein Archiv (Endarchiv), Zwischenarchive der einzelnen Abteilungen und Nachfolgeeinrichtungen sowie eine Archivaußenstelle.

Im Rahmen der Geschäftsverteilung regelt der Bürgermeister die Zuständigkeiten.

2. Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen (Dokumentation im Informations- und Schriftgutmanagementsystem REGISAFE), zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzer bereitzustellen und auszuwerten.

Es hat ferner die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur täglichen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren sowie allgemein nutzbar zu machen.

Das Archiv sammelt gleichzeitig die für Geschichte und Gegenwart des Stadtbereiches bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und baut eine Archivbibliothek auf.

Anbietungspflichtige Stellen sind die einzelnen Abteilungen und die Nachfolgeeinrichtungen der Stadt Wildau.

Die einzelnen Abteilungen sowie die Nachfolgeeinrichtungen haben mindestens einmal jährlich zu prüfen, welche Unterlagen dem Archiv angeboten werden.

Das Archivpersonal ist für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Benutzung Dritter.

Zum Archiv hat nur das Archivpersonal Zugang. Anderen Personen ist der Zutritt untersagt.

3. Zwischenarchivgut sind die von den einzelnen Abteilungen und den Nachfolgeeinrichtungen zur vorläufigen Aufbewahrung in ein Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, die von den Mitarbeitern der Abteilung nicht mehr ständig benötigt werden, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist. Verantwortlich für das Zwischenarchiv ist ein Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung bzw. der Nachfolgeeinrichtung, der vom Abteilungsleiter/Leiter der Nachfolgeeinrichtung benannt wird.

Die Zwischenarchive haben die Aufgabe, das Schriftgut der anbietungspflichtigen Stellen solange zu verwahren, bis es dem Endarchiv angeboten wird.

Das Zwischenarchiv bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte.

Zum Zwischenarchiv haben nur die anbietungspflichtigen Stellen und das Archivpersonal Zugang, anderen Personen ist der Zutritt untersagt.

4. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen sowie der Zeitpunkt der Übergabe an das Archiv werden durch den Bürgermeister geregelt.

5. Das Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

6. Die Archivbestände stehen der wissenschaftlichen und ortsgeschichtlichen Forschung zur Verfügung soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt dem nicht entgegenstehen. Insbesondere bei der Erforschung und Vermittlung der Ortsgeschichte findet eine Mitwirkung des Archivs statt.

7. Die Stadt Wildau unterhält eine ortsgeschichtliche Außenstelle des Archivs.

Hier werden gesondert die Archivalien zur Heimat- und Ortsgeschichte gesammelt und aufgearbeitet. Verantwortlich für die Außenstelle ist der/die Vorsitzende der Ortschronisten. Die Aufsicht verbleibt bei der für das Archiv zuständigen Stelle. Sie hat das Recht, jederzeit, auch unangemeldet, Kontrollen durchzuführen. Der Stadt Wildau steht es jederzeit offen, dieses spezielle Archivgut wieder in ihr eigenes Archiv zurückzuführen. Des Weiteren sind bei der ortsgeschichtlichen Außenstelle die Vorschriften für das Archiv analog anzuwenden.

#### § 2

##### Benutzung des Archivs

1. Das Archivpersonal kann mit Zustimmung des Bürgermeisters solchen Personen, die einen der im § 1 Punkt 6 genannten Zwecke oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Einsicht in die Akten gewähren. Voraussetzung ist, dass sich alle Benutzer ausweisen und die Archivordnung einhalten.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigtem Werk, das er unter Benutzung von Archivgut der Stadt Wildau verfasst oder erstellt hat, ein Belegexemplar unentgeltlich und ohne Aufforderung dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

3. Als Benutzung des Archivs gelten:

- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
- Einsichtnahme in die Übersichten über das Archivgut
- Einsichtnahme in das Archivgut

4. Die Benutzung kann erfolgen:

- für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
- für wissenschaftliche Forschungen
- für die Erschließung der Heimatgeschichte
- für Veröffentlichungen in den Medien
- für private Zwecke
- für interne Nutzung durch die Abteilungen der Stadt

Wildau (für dienstliche Zwecke auch vor Ablauf der im Punkt 5 angegebenen Fristen)

5. Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Alle anderen Schutzfristen sind entsprechend § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes einzuhalten und zu beachten.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung des Archivs erfolgt auf der Grundlage eines Benutzungsantrages, soweit Sperrfristen oder schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter dem nicht entgegenstehen. In dem Benutzungsantrag sind Zweck und Gegenstand im Einzelnen anzugeben und näher zu erläutern.

2. Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass das öffentliche Wohl gefährdet würde
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
- d) ein nichtvertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
- f) die Archivalien durch Dienststellen der Stadt Wildau benötigt werden

3. Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:

- a) das Wohl der Stadt Wildau verletzt werden könnte
- b) der Antragsteller wiederholt bzw. schwerwiegend gegen die Archivordnung verstößt oder die ihm erteilten Auflagen nicht eingehalten hat
- c) der Zustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt

4. Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Archivordnung sowie gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

### **§ 4 Ort und Zeit der Benutzung des Archivgutes**

Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum, der vom Archivpersonal bestimmt wird, und zu festgesetzten Terminen eingesehen und benutzt werden.

Das Betreten der Magazinräume durch den Benutzer ist untersagt.

Der Benutzer hat sich im Benutzungsraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

### **§ 5 Vorlage von Archivgut**

Die Durchforschung des vorgelegten Archivgutes ist Sache des Benutzers. Archivgut wird grundsätzlich nur im Benutzungs-

raum und in Anwesenheit des Archivpersonals vorgelegt. Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **§ 6 Archivfachliche Voraussetzungen**

Für die Einrichtung und Unterhaltung des Archivs der Stadt Wildau ist die Betreuung durch geeignetes Archivpersonal, das eine archivfachliche Ausbildung besitzt oder in sonstiger Weise fachlich geeignet ist, zu sichern.

Möglich ist auch die Arbeit durch anderes geeignetes Personal, wenn eine fachliche Beratung durch ein öffentliches Archiv, in dem Archivfachpersonal vorhanden ist, vereinbart wurde.

### **§ 7 Haftung**

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes.

Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

### **§ 8 Gebühren**

Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei.

Der Verwaltungsaufwand, der bei Recherchen zur Klärung eines bestimmten Sachverhaltes entsteht, ist nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.11.95 und deren Ergänzungen zu vergüten.

Entstehende Sachkosten (Kopien, Versandkosten usw.) werden ebenfalls auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Wildau berechnet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.1998 (Gemeindevertretung – Beschluss-Nr.: G 46/337/98) außer Kraft.

Wildau, den 29.04.2015

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Satzung über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut in der Stadt Wildau (Archivordnung) öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, den 29.04.2015

Dr. Malich  
Bürgermeister

# Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Gesamthaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

## § 2 Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistungen von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0,00 Euro um 1.620.000,00 Euro erhöht und damit auf 1.620.000,00 Euro neu festgesetzt.

## § 4 Steuersätze

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000,00 Euro auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 25.000,00 Euro auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird von bisher 25.000,00 Euro auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 350.000,00 Euro auf **350.000,00 Euro** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 80.000,00 Euro auf **80.000,00 Euro** festgesetzt.

Wildau, den 28.04.2015  
(im Original unterzeichnet)

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung

**der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für 2015,**

**Beschluss S 05/103/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015 im Amtsblatt für die Stadt Wildau**

angeordnet.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 28.04.2015  
(im Original unterzeichnet)

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ i.d.F. vom 27.03.2015 genehmigt (Beschluss-Nr.: S 05/ 105/ 15). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Planungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Falle Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Zum Nachweis, dass der B-Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist in Teil 2 der Begründung als Dokumentation der Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. § 42 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eingestellt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen

in der Zeit vom **18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

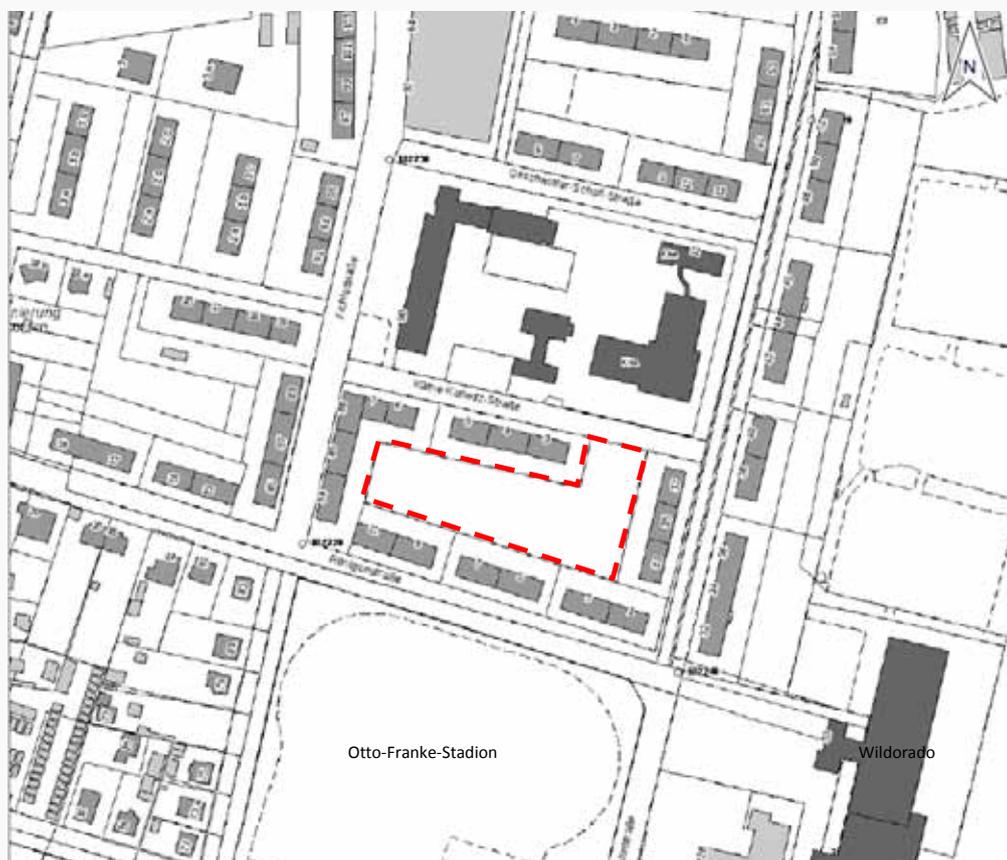
Ort: **Stadt Wildau Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich



**Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“  
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.**

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
Bebauungsplans  
„Quartier Wagnerstraße Südseite“ der Stadt  
Wildau  
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Quartier Wagnerstraße Südseite“ i.d.F. vom 27.03.2015 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 05/ 106/ 15). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Planungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Falle Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Zum Nachweis, dass der B-Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, sind in Teil 2 der Begründung als Dokumentation der Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. § 42 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eingestellt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

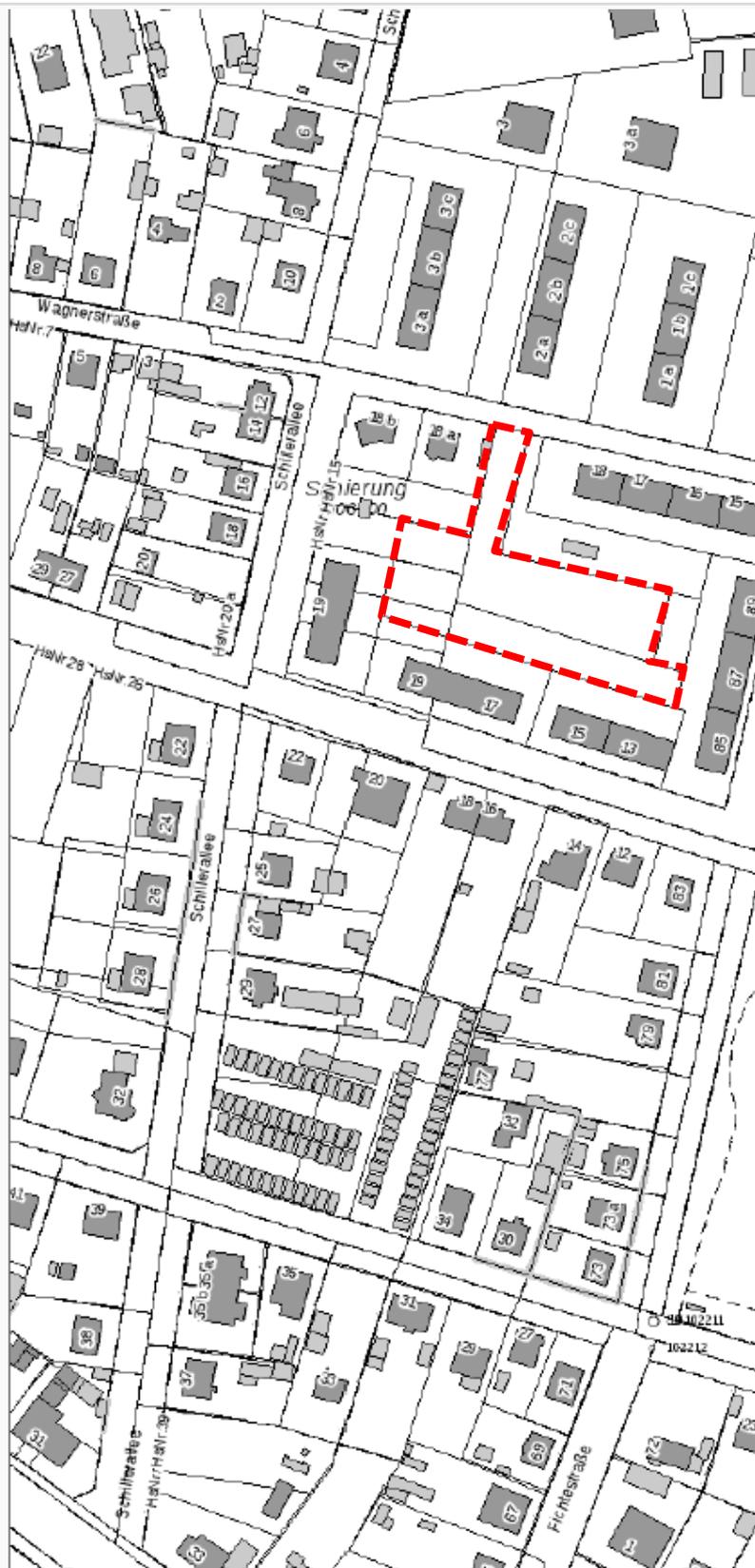
Ort: **Stadt Wildau Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich



**Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Quartier Wagnerstraße Südseite“**  
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Karte dargestellt.

## **Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. Teil I/14, Nr. 20, S.1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 28.04.2015 mit Beschluss-Nr. S 05/100/15 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadt Wildau betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers selbstständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wildau erfasst gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- 3) Sämtliche öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im Stadtgebiet bilden eine einzige öffentliche Einrichtung im Rechtssinne. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.
- 4) Die Stadt Wildau ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- 5) Die Stadt Wildau kann sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.



er Wagnerstraße Südseite“  
Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

3) Zu den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen zählen:

- a) Regenwasserkanäle mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen
- b) Straßenabläufe, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler
- c) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und -teiche)
- d) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.)
- e) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen
- f) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente
- g) Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.

Zu den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

4) Grundstücksanschlusskanäle sind die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftliche Einheit).

5) Hausanschlusskanäle sind die Kanäle, die sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Zu den Hausanschlusskanälen gehören auch Revisionsschächte. Grundstücks- und Hausanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

7) Als bebaute Flächen gelten die von Gebäuden inklusive deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die mit wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Pflastersteine).

8) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes

sind, das an die öffentliche Einrichtung der Stadt Wildau angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt anstelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1) Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück.

2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen die Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.

3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Wildau den Anschluss ablehnen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.

4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 6 dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1) Die Stadt kann einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

2) Dies gilt auch für den Fall, dass mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtenwasser gerechnet werden muss oder durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können.

3) Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

4) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

## § 5

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung gem. § 4 zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wildau einzureichen.

2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 6

### Einleitungsbedingungen

1) In die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- als Schmutzwasser definiert sind,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser im Sinne des Abs. 5 unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Wildau berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagsentwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

3) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Wildau unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

4) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage sicher verhindert.

5) Die Abscheider müssen vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.

6) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Zustimmung waren.

7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

## § 7

### Entwässerungsantrag und -genehmigung

1) Die Stadt Wildau erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt Wildau zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:

- einen Erläuterungsbericht mit der Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand.
- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
- Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
- Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

4) Die Stadt Wildau kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Wildau ihr Einverständnis erteilt hat.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

## § 8

### Grundstücksanschluss

1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Wildau, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.

2) Die Stadt Wildau kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

3) Die Stadt Wildau kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.

4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5) Die Stadt Wildau hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Sie kann sich dafür auch Dritter bedienen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

6) Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Stadt Wildau nicht verändern oder verändern lassen.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Insbesondere ist vor und während des Betriebs sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt, Fehlanlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind auszuschließen.

Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen der DIN 1997 1 bzw. 2 entsprechen.

2) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Wildau oder deren Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Die Grundstückseigentümer haben die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Wildau vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

4) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungs-

anlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt Wildau umgehend mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Wildau auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 6 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. In diesem Fall kann er jedoch Kostenerstattung vom Verursacher beanspruchen.

## § 10

### Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt Wildau unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt die - für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen - erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Wildau schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.

3) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Wildau ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Stadt Wildau sind zu befolgen.

## § 11

### Haftung

1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

2) Wer unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wildau durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen

entstehen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

4) Die Stadt Wildau haftete nicht für Schäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden;
- Betriebsstörungen z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Entwässerungsanlage z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten.

Es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Stadt Wildau oder dessen Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft verursacht worden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage anschließen lässt;
- § 4 Absatz 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen ableitet;
- § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag den Anschluss nicht vornimmt;
- § 6 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
- 9 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- § 9 Absatz 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 10 Absatz 3 Beauftragten der Stadt Wildau nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- § 10 Absatz 1 und 2 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- § 11 Absatz 2 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 13

### Ausnahmen

1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

#### **§ 14 Datenschutz**

1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wildau notwendig ist.

#### **§ 15 Gebühren und Kostenersatz**

1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Wildau Gebühren nach einer gesonderten Niederschlagswasserabgabensatzung.

2) Für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage wird nach Maßgabe einer gesonderten Niederschlagswasserabgabensatzung ein Kostenersatz erhoben.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wildau, den 28.04.2015

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015, ausgefertigt am 28.04.2015, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 28.04.2015

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Start der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie regelt, ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ab dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen zuständig.

Die Lärmaktionsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt werden soll. Mit Ihrer Hilfe sollen Städte und Gemeinden, aber auch alle weiteren politischen und gesellschaftlichen Akteure sowie Anwohner einen Überblick über die bestehende Lärmbelastung erhalten. Zugleich soll die Lärmaktionsplanung als integriertes und planerisches Instrument zum Schutz gegen Lärm in die Stadt- und Ortsplanung eingeführt werden.

Das EBA wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Hilfe einer online-basierten Befragung in zwei Phasen durchführen. Die Teilnehmungsplattform kann unter folgendem Link erreicht werden:

<http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt am 15.04.2015 und dauert bis zum 31.05.2015. In diesen sechs Wochen können Betroffene dem EBA wichtige Informationen zu ihrer persönlichen Lärmbelastung übermitteln. Neben den von Eisenbahnlärm betroffenen Bürgern erhalten auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen die Möglichkeit sich zu beteiligen.

Die Angaben der Öffentlichkeit helfen dem EBA dabei, die Lärmaktionsplanung aufzustellen. Im Anschluss daran folgt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, über die wir zu gegebener Zeit mit gesondertem Schreiben informieren werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Marcel Werner  
GA 4550

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 45: Umgebungslärmkartierung, Geoinformation und Lärmaktionsplanung  
Heinemannstraße 6  
D-53175 Bonn  
Tel: +49 (0)228 9826-256  
Fax: +49 (0)228 9826-9826  
E-Mail: [WernerM@eba.bund.de](mailto:WernerM@eba.bund.de)  
E-Mail: [Ref45@eba.bund.de](mailto:Ref45@eba.bund.de)

Besuchen Sie uns auch im Internet:  
<http://www.eisenbahn-bundesamt.de>

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung erhält

**die in der Gemarkung Wildau Flur 6, Flurstücke 155 und 158 gelegene, im Lageplan blau dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung, Beschilderung und Straßenentwässerungsanlage**

die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit als solche zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannte Verkehrsfläche hat gemäß Beschluss S 34/553/14 der Stadtverordnetenversammlung Wildau vom 15.04.2014 die amtliche Straßenbezeichnung

**„Albertusstraße“**

und wird als Ortsstraße wie folgt eingestuft und klassifiziert:

**Kategorie I – Anliegerstraße (blau gekennzeichnet)**

Die Verfügung gilt, mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wildau folgenden Tag, als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 13.04.2015

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

**Einladung** zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen **am 29.05.2015 um 18:00 Uhr im Sportkasino Wildau, Grabowskistraße 18 .**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Diese Befugnis ist nachzuweisen.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2014/2015

3. Finanzbereich zum Jagdjahr 2014/2015 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages zur Jagdnutzung des Jagdjahres 2014/2015
6. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2014/2015
7. Beschluss über die Neuaufteilung der bejagbaren Fläche bedingt durch das Ausscheiden des Mitpächters Herrn Peter Baumgarten
8. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
9. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Fritz Hellwig  
Der Jagdvorsteher

## Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 23.04.2015

Lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	16/2015	Kinderfahrrad 24" silber grau RAGAZZI	22.02.15	22.08.15
2.	17/2015	1 Schlüssel am Ring + rotem Anhänger ZIMMER 23	05.03.15	05.09.15
3.	17/2015	1 Schlüssel am Ring + braune Tasche/ Anhänger Plüschelafant	05.03.15	05.09.15
4.	17/2015	1 Schlüssel am Ring + Schlüsselband KAISERS TENGELMANN	05.03.15	05.09.15
5.	20/2015	Ohrstecker länglich, Echtgold	11.03.15	11.09.15
6.	21/2015	Mercedes Autoschlüssel E-Klasse	16.03.15	16.09.15
7.	23/2015	6 Schlüssel am Ring + braune Schlüsseltasche/ Einkaufschip	31.03.15	31.09.15
8.	26/2015	2 Schlüssel am Ring + blauem Schlüsselband, diversen Anhänger	16.03.15	16.09.15
9.	27/2015	3 Schlüssel am Ring + schwarze Minischlüsseltasche	13.04.15	13.10.15
10.	27/2015	einzelner Schlüssel + rote Schutzkappe	13.04.15	13.10.15
11.	28/2015	Herrenfahrrad 28" gelb/blau/silber CROSSWIND	13.04.15	13.10.15
12.	29/2015	3 Schlüssel am Ring + Zahlenschloss	14.04.15	14.10.15
13.	30/2015	silberner Damenring	23.04.15	23.04.15

Vom 24.02.2015-23.04.2015 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Diverse Tüten aus den einzelnen Geschäften, zahlreiche Kleidungsstücke, Modeschmuck, Brillen, Spielzeug, Uhren und Plüschtiere.

### Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau

geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de).

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet in der Woche vom 01.06-05.06.2015 statt.

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Dux

## Einwohnerstatistik Wildau

**Einwohnerstand 31.01.2015**

Zuzüge	38
Wegzüge	55
Geburten	7
Sterbefälle	7

**Einwohnerstand 28.02.2015**

Zuzüge	79
Wegzüge	57
Geburten	7
Sterbefälle	10

= 9918

**Einwohnerstand 31.03.2015**

= 9917

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

Stand 27.04.2015

K. Schmidt

Einwohnermeldeamt

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.

### Herausgeber:

Stadt Wildau - Dr. Uwe Malich, Bürgermeister  
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau  
Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71  
E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de), Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de)

**Verantwortlich:** Stadt Wildau, Hartmut Schliemann

### Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH  
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld  
Telefon: 030 / 633 13 450  
E-Mail: [kontakt@lilienthal-werbung.de](mailto:kontakt@lilienthal-werbung.de)  
**www.lilienthal-werbung.de**  
**Auflage:** 5.700 Exemplare



**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

**Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0